



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern EDI

CH-3003 Bern, GS-EDI

Büro für zahnmedizinische  
Weiterbildung BZW  
Herr Dr. med. dent. M. Bertschinger  
Präsident  
Münzgraben 2  
3007 Bern

Referenz/Aktenzeichen:  
Ihr Zeichen: ·  
Unser Zeichen:  
Bern, 31. August 2018

## **Verfügung**

vom 31. August 2018

in Sachen

**Büro für zahnmedizinische Weiterbildung BZW**  
Herr Dr. med. dent. M. Bertschinger, Präsident, Münzgraben 2, 3007 Bern

betreffend

Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in *Rekonstruktiver Zahnmedizin*;

## I. Sachverhalt

- A Die *Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO* ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB)<sup>1</sup>. Gemäss Artikel 32ter ihrer Statuten<sup>2</sup> ist das Büro für zahnmedizinische Weiterbildung BZW das federführende Organ für alle Belange der Weiterbildung der SSO und der SSO-anerkannten Fachgesellschaften. In seiner Funktion als verantwortliche Organisation im Sinne von Artikel 25 und 26 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006<sup>3</sup> (MedBG) stellt das BZW dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) jeweils Gesuch um Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Zahnmedizin, die zu einem eidg. Weiterbildungstitel führen sollen. Die Verfahren zur Akkreditierung dieser Weiterbildungsgänge werden mit einem Round Table mit dem BZW eingeleitet.
- B Mit Schreiben vom 04. Oktober 2016 ersuchte das BZW um die Einleitung der Akkreditierungsverfahren für die Weiterbildungsgänge in Zahnmedizin. Die Einreichung der Akkreditierungsgesuche und Selbstevaluationsberichte für die insgesamt 4 Weiterbildungsgänge in Zahnmedizin erfolgte zwischen dem 03. Oktober und dem 30. Oktober 2017. Am 03. Oktober 2017 reichte das BZW das Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Rekonstruktiver Zahnmedizin* beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) ein. Dem Gesuch lag der Selbstbeurteilungsbericht der *Schweizerischen Gesellschaft für Rekonstruktive Zahnmedizin (SSRD)* mit Anhängen bei.
- C Am 03. Oktober 2017 hat das BAG das Akkreditierungsgesuch mit dem Selbstbeurteilungsbericht und den Anhängen an die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) zur Einleitung der Fremdevaluation weitergeleitet. Die AAQ hat darauf hin die Fremdevaluation mit der Einsetzung der Expertenkommission für die Begutachtung des Weiterbildungsganges eingeleitet.
- D Am 28. November 2017 fand die Begutachtung des Weiterbildungsganges anlässlich eines Round Table der Expertenkommission mit der SSRD statt. Der Entwurf des Expertenberichtes vom 08. Januar 2018 empfiehlt die Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Rekonstruktiver Zahnmedizin* ohne Auflagen.
- E Am 09. Januar 2018 teilte die SSRD der AAQ mit, dass sie den Expertenbericht ohne Änderungsanträge zur Kenntnis nehme.
- F Die AAQ hat am 27. März 2018 beim BAG ihren Schlussbericht mit Antrag zur Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Rekonstruktiver Zahnmedizin* ohne Auflagen eingereicht.
- G Am 28. März 2018 wurde die Medizinalberufekommission (MEBEKO), Ressort Weiterbildung, zum Antrag der AAQ betreffend die Akkreditierung des Weiterbildungsganges in Rekonstruktive Zahnmedizin angehört. Die MEBEKO, Ressort Weiterbildung, folgte dem Antrag der AAQ nicht vollständig und empfahl, den Weiterbildungsgang mit einer Auflage zu akkreditieren (vgl. II., B. Materielles, Ziff. 4).

---

<sup>1</sup> SR 210

<sup>2</sup> Ausgabe 2013

<sup>3</sup> SR 811.11

## II. Erwägungen

### A. Formelles

1. Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, müssen gemäss MedBG akkreditiert sein (vgl. Art. 23 Abs. 2 MedBG). Für die Akkreditierung von Weiterbildungsgängen ist das EDI zuständig (Art. 28 i.V.m. Art. 47 Abs. 2 MedBG).
2. Ein Weiterbildungsgang, der zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen soll, wird akkreditiert, wenn er die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 MedBG erfüllt.
3. Gemäss Artikel 25 Absatz 2 MedBG kann der Bundesrat nach Anhörung der MEBEKO und der für die Weiterbildungsgänge verantwortlichen Organisationen Bestimmungen erlassen, welche das Akkreditierungskriterium gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG konkretisieren. Artikel 11 Absatz 6 der Medizinalberufverordnung vom 27. Juni 2007<sup>4</sup> (MedBV) delegiert diese Kompetenz ans EDI.  
Mit der Verordnung über die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe vom 20. August 2007<sup>5</sup> hat das EDI entsprechend Qualitätsstandards (QS) für die Weiterbildung erlassen. Diese Qualitätsstandards sind auf der Homepage des BAG ([www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)) publiziert. Alle Weiterbildungsgänge, die akkreditiert werden sollen, werden daraufhin überprüft, ob sie diese QS erfüllen.
4. Gemäss Artikel 26 Absatz 1 MedBG reicht die für einen Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation das Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsgangs bei der Akkreditierungsinstanz (EDI) ein. Dem Gesuch muss ein Bericht über die Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Selbstevaluationsbericht) beigelegt werden (Art. 26 Abs. 2 MedBG).
5. Für die Organisation und Durchführung der Fremdevaluation ist gemäss Artikel 48 Absatz 2 MedBG i.V.m. Artikel 11 Absatz 1 MedBV die AAQ zuständig. Die AAQ setzt zur Prüfung der Weiterbildungsgänge Expertenkommissionen ein, die sich aus schweizerischen und ausländischen Fachleuten zusammensetzen.
6. Die Expertenkommission prüft den Weiterbildungsgang ausgehend vom entsprechenden Selbstevaluationsbericht und von Gesprächen vor Ort. Sie unterbreitet der AAQ aufgrund ihrer Untersuchungen einen begründeten Antrag zur Akkreditierung. Die AAQ kann den Akkreditierungsantrag zur weiteren Bearbeitung an die Expertenkommission zurückweisen oder ihn, wenn erforderlich, mit einem Zusatzantrag und Zusatzbericht dem EDI zum Entscheid überweisen (Art. 27 Abs. 5 MedBG).
7. Die Akkreditierungsinstanz entscheidet nach Anhörung der MEBEKO über die Anträge und kann die Akkreditierung mit Auflagen verbinden (Art. 28 MedBG).
8. Gemäss Artikel 29 Absatz 2 MedBG gilt die Akkreditierung höchstens sieben Jahre.
9. Die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge wird durch Gebühren finanziert (Art. 32 Abs. 2 MedBG). Gemäss Anhang 5 Ziffer 6 MedBV betragen diese Gebühren zwischen CHF 10'000 und 50'000.
10. Die Akkreditierungsentscheide, die Expertenberichte und die Berichte der AAQ werden auf der Homepage des BAG publiziert (Art. 11 Abs. 5 MedBV).

---

<sup>4</sup> SR 811.112.0

<sup>5</sup> SR 811.112.03

## B. Materielles

1. Im Oktober 2016 hat die AAQ auf Gesuch des BZW hin das Verfahren für die Fremdevaluation der 4 Weiterbildungsgänge in Zahnmedizin eingeleitet. Der den Akkreditierungsverfahren der einzelnen Weiterbildungsgänge vorangehende Round Table mit dem BZW fand am 03. November 2016 statt. Er führte zum Expertenbericht vom 31. Januar 2017, mit welchem die Expertenkommission eine Auflage empfiehlt:
  - *Ein standardisiertes Logbuch der Weiterbildung soll eingeführt werden, unter anderem um die Leistungen und Kompetenzen der Weiterzubildenden zu dokumentieren.*

Die AAQ hat die Fremdevaluation des Weiterbildungsgangs in *Rekonstruktiver Zahnmedizin*, um welche das BZW mit Gesuch vom 03. Oktober 2017 ersucht hat, im Oktober 2017 aufgenommen. Die Begutachtung des Weiterbildungsgangs durch die Expertenkommission fand anlässlich des Round Table mit der SSRD am 28. November 2017 statt. Er führte zum Entwurf des Expertenberichts vom 08. Januar 2018, mit welchem die Expertenkommission die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs ohne Auflagen empfiehlt.

Die Experten kommen zu einer positiven Gesamtbeurteilung des Weiterbildungsganges. Als besondere Stärke nennen sie *eine fachlich hochstehende, wissenschaftsbasierte Weiterbildung, den sichtbaren Willen zur Kooperation der verschiedenen Weiterbildungsstätten, ein hohes Engagement der Fachgesellschaft, die jährlich durchgeführte, schweizweite Weiterbildungsveranstaltung*. Mit Blick auf die Weiterentwicklung dieses Weiterbildungsgangs empfehlen sie unter anderem:

- *Kurse zur Schulung der Fähigkeit zur Kommunikation einzuführen;*
  - *Die Befragung der Weiterzubildenden weiter und systematisch auszubauen;*
  - *Die Struktur des Weiterbildungsgangs in Rekonstruktiver Zahnmedizin mit den sechs Modulen bzw. fachspezifischen Schwerpunkten klarer zu beschreiben. Gleichzeitig sollen die individuellen Freiräume der Weiterbildungsstätten erhalten bleiben;*
  - *Die didaktische Ausbildung der Weiterzubildenden mittels spezieller Kurse zu fördern;*
  - *Für die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner Leadership-Kurse anzubieten. Diese Schulungen bzw. Kurse zu Themen wie Mitarbeitendenführung, Gesprächsführung etc. könnten vom BZW durchgeführt werden;*
  - *Die Abgrenzung des Weiterbildungsgangs zu universitären MAS-Programmen weiter zu schärfen (vgl. Expertenbericht vom 23. März 2018).*
2. Am 27. März 2018 hat die AAQ ihren Akkreditierungsantrag beim BAG eingereicht. Die AAQ folgt dem Antrag der Expertenkommission und beantragt, den Weiterbildungsgang in *Rekonstruktiver Zahnmedizin* ohne Auflagen zu akkreditieren.
  3. Die MEBEKO, Ressort Weiterbildung, hat am 17. April 2018 im Rahmen der Anhörung wie folgt zum Expertenbericht, zum Antrag der Expertenkommission sowie zum Antrag der AAQ Stellung genommen:
    - *Allgemeine Anmerkung: Die Verantwortung für die Weiterbildung liegt bei den Fachgesellschaften und nicht bei den Universitäten. Die Regelungen hinsichtlich Erwerb eines eidgenössischen Weiterbildungstitels eines universitären Medizinalberufs sind abschliessend im Medizinalberufegesetz (MedBG) enthalten und somit nicht eine Frage der Autonomie der Universitäten.*
    - *Da gemäss MedBG keine formelle Akkreditierung der verantwortlichen Organisationen vorgesehen ist, ist die vom AAQ vorgeschlagene Auflage bzw. Empfehlung bei der Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Kieferorthopädie, Rekonstruktiver Zahnmedizin, Oralchirurgie und Parodontologie zu berücksichtigen.*
    - *Die MEBEKO unterstützt die Auflage der Experten für die Schaffung eines Instruments zur zentralen Erfassung aller zur Beurteilung des Weiterbildungsverlaufs notwendigen Daten im Sinne eines e-Logbuchs.*
    - *Die MEBEKO empfiehlt, dem BZW auch die Verantwortung für die Organisation und Regelung der Fortbildung zu übergeben und in einer Fortbildungsordnung festzulegen. In Absprache mit*

den Fachgesellschaften sind die dazu notwendigen Gremien zu bilden und Kompetenzabgrenzungen vorzunehmen (Empfehlung 10 der Experten).

- Die MEBEKO unterstützt im Weiteren die anderen die Empfehlungen der Experten.

4. Aufgrund der obigen Ausführungen und der eigenen Prüfung stellt das EDI Folgendes fest:
  - Der Weiterbildungsgang in *Rekonstruktiver Zahnmedizin* erfüllt nach Massgabe der Expertenkommission, der AAQ sowie der MEBEKO die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 MedBG i.V.m. der Verordnung des EDI über die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe vom 20. August 2007<sup>6</sup>.
  - Das EDI folgt dem Antrag der Expertenkommission, der AAQ und der MEBEKO, dass der Weiterbildungsgang in *Rekonstruktiver Zahnmedizin* zu akkreditieren sei. Die Akkreditierung wird mit einer Auflage verbunden (vgl. III. Entscheid, Ziff. 1).

Im Übrigen wird auf die Empfehlungen, welche im Expertenbericht aufgelistet sind, verwiesen. Der Expertenbericht wird auf der Homepage des BAG publiziert.<sup>7</sup>

5. Das BZW hat die Erfüllung der Auflage schriftlich bis zum 31. August 2019 nachzuweisen. Die Akkreditierungsinstanz überprüft die Erfüllung der Auflage. Bei nicht vollständiger Erfüllung der Auflage bis zum genannten Zeitpunkt kann die Akkreditierungsinstanz neue Auflagen verfügen. Werden die Auflagen nicht erfüllt und wird dadurch die Einhaltung der Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 MedBG in schwerwiegendem Mass in Frage gestellt, so kann die Akkreditierungsinstanz auf Antrag des Akkreditierungsorgans die Akkreditierung entziehen (vgl. Art. 30 Abs. 2 und 3 MedBG).
6. Mit Schreiben vom 11. Mai 2018 unterbreitete das BAG dem BZW den Verfügungsentwurf und gewährte ihm eine Frist bis zum 31. Mai 2018 zur Stellungnahme (rechtliches Gehör i.S. von Art. 29 ff. des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968<sup>8</sup> über das Verwaltungsverfahren, VwVG). Mit Schreiben vom 31. Mai 2018 erklärte sich das BZW mit der Auflage in dieser Form einverstanden.

---

<sup>6</sup> SR 811.112.03

<sup>7</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/berufe-im-gesundheitswesen/akkreditierung-gesundheitsberufe/akkreditierung-weiterbildungsgaenge-medizinalberufe.html>

<sup>8</sup> SR 172.021

### III. Entscheid

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie Artikel 28 und 47 Absatz 2 MedBG wird

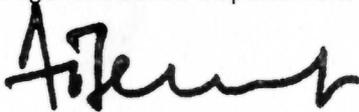
#### verfügt:

1. Der Weiterbildungsgang in Rekonstruktiver Zahnmedizin wird mit einer Auflage akkreditiert.
  - Gestützt auf Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben e – i und Artikel 17 MedBG soll bis zum 31. August 2019 ein standardisiertes Logbuch der Weiterbildung eingeführt werden, unter anderem um die Leistungen und Kompetenzen der Weiterzubildenden zu dokumentieren.
2. Das BZW hat bis zum 31. August 2019 gegenüber der Akkreditierungsinstanz die Erfüllung der Auflage in schriftlicher Form nachzuweisen.
3. Die Akkreditierung gilt, unter der Bedingung der Erfüllung der obengenannten Auflage, für die Dauer von sieben Jahren ab Rechtskraft der Verfügung.
4. Gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 MedBG sowie Artikel 15 MedBG i.V.m. Anhang 5, Ziffer 6 MedBV werden folgende Gebühren festgelegt:

Aufwand AAQ		
Externe Kosten (Honorare + Spesen)	CHF	3'687.-
Interne Kosten	CHF	6'410.-
Mehrwertsteuer (8% / 7.7%)	CHF	807.-
Gutachten der verantw. Organisation (anteilmässig pro Fachgesellschaft)	CHF	5'285.-
<b>Total Gebühren</b>	<b>CHF</b>	<b>16'189.-</b>

Diese Gebühren werden im September 2018 im Rahmen einer Gesamtabrechnung der Akkreditierungsverfahren Zahnmedizin beim BZW erhoben.

Eidgenössisches Departement des Innern



Alain Berset  
Bundespräsident

#### Zu eröffnen an:

Büro für zahnmedizinische Weiterbildung BZW  
Herr Dr. med. dent. M. Bertschinger, Präsident, Münzgraben 2, 3007 Bern

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung (oder der angefochtene Entscheid) und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Kopie(n):

- BAG
- MEBEKO, Ressort Weiterbildung
- Schweizerische Gesellschaft für Rekonstruktive Zahnmedizin



schweizerische agentur  
für akkreditierung  
und qualitätssicherung

agence suisse  
d'accréditation et  
d'assurance qualité

agenzia svizzera di  
accréditamento e  
garanzia della qualità

swiss agency of  
accreditation and  
quality assurance

www.aaq.ch  
info@aaq.ch

Effingerstrasse 15  
Postfach, CH-3001 Bern  
Tel. +41 31 380 11 50

Herrn  
Dr. med. vet. Olivier Glardon  
Leiter Bereich Akkreditierung und Qualitätssicherung  
BAG Direktionsbereich Gesundheitspolitik  
Sektion Weiterentwicklung Gesundheitsberufe  
Schwarzenburgstrasse 157  
CH-3003 Bern

- nur per Mail -

27. März 2018

**Antrag zur Akkreditierung  
im Rahmen der Akkreditierung 2018 der medizinischen Weiterbildung:  
Gesellschaft für Rekonstruktive Zahnmedizin –  
Weiterbildung Rekonstruktive Zahnmedizin**

Sehr geehrter Herr Dr. Glardon,  
lieber Olivier

Gestützt auf Artikel 27 Absatz 4 MedBG stellt die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) als Akkreditierungsorgan Antrag zur Akkreditierung der

**Gesellschaft für Rekonstruktive Zahnmedizin –  
Weiterbildung Rekonstruktive Zahnmedizin**

Auf der Grundlage der Erwägungen der Gutachtergruppe sowie der Stellungnahme des MedBG-Ausschuss empfiehlt die AAQ die Akkreditierung der Weiterbildung Rekonstruktive Zahnmedizin ohne Auflagen.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Christoph Grolimund

Direktor

Dr. Stephanie Hering

Formatverantwortliche

**Beilagen:**  
Gutachten Rekonstruktive Zahnmedizin

# Akkreditierung 2018

der medizinischen Weiterbildung nach Medizinalberufegesetz (MedBG)

## Gutachten

Stufe Weiterbildungsgang

### Fachgesellschaft / Weiterbildungsgang:

Gesellschaft für Rekonstruktive Zahnmedizin / Rekonstruktive Zahnmedizin

**Datum:**  
23.03.2018

Dr. Alexandra Müller  
Dr. Christian Ramel

Namen der Experten



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Gesundheit BAG**



schweizerische agentur  
für akkreditierung  
und qualitätssicherung



## Inhaltsverzeichnis

<u>0</u>	<u>Qualitätsstandards</u>	<u>3</u>
<u>1</u>	<u>Verfahren</u>	<u>4</u>
	<u>1.1 Expertenkommission</u>	<u>4</u>
	<u>1.2 Zeitplan</u>	<u>4</u>
	<u>1.3 Selbstevaluationsbericht</u>	<u>4</u>
	<u>1.4 Round Table</u>	<u>4</u>
<u>2</u>	<u>Fachgesellschaft und Weiterbildung</u>	<u>5</u>
<u>3</u>	<u>Externe Evaluation – Bewertung der Qualitätsstandards</u>	<u>6</u>
	<u>Qualitätsbereich 1: Planung und Entwicklung des Weiterbildungsgangs</u>	<u>6</u>
	<u>Qualitätsbereich 2: Planung Evaluation</u>	<u>10</u>
	<u>Qualitätsbereich 3: Inhalt des Weiterbildungsgangs</u>	<u>12</u>
	<u>Qualitätsbereich 4: Inhalt des Beurteilungssystems</u>	<u>15</u>
	<u>Qualitätsbereich 5: Durchführung des Weiterbildungsgangs</u>	<u>17</u>
	<u>Qualitätsbereich 6: Durchführung der Evaluation</u>	<u>19</u>
	<u>Qualitätsbereich 7: Ergebnis (Qualifikationsprofil) des Weiterbildungsgangs</u>	<u>20</u>
	<u>Qualitätsbereich 8: Evaluation der Resultate</u>	<u>21</u>
	<u>Qualitätsbereich 9: Qualitätssicherung und -entwicklung des Weiterbildungsgangs</u>	<u>22</u>
	<u>Qualitätsbereich 10: Qualitätssicherung der Evaluation</u>	<u>23</u>
<u>4</u>	<u>Gesamtbeurteilung mit Stärken und Herausforderungen</u>	<u>24</u>
<u>5</u>	<u>Schlussfolgerung und Akkreditierungsantrag</u>	<u>24</u>
<u>6</u>	<u>Stellungnahme des MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats</u>	<u>24</u>
<u>7</u>	<u>Liste der Anhänge</u>	<u>24</u>

## 0 Qualitätsstandards

Das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11) sieht eine Akkreditierungspflicht für die Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, vor. Das Gesetz bezweckt die Förderung der Qualität der universitären Ausbildung, der beruflichen Weiterbildung, der Fortbildung sowie der Berufsausübung im Interesse der öffentlichen Gesundheit. In diesem Sinn ist die Akkreditierung ein Verfahren der Qualitätsüberprüfung (Art. 22 MedBG), mit dem gleichzeitig die kontinuierliche Qualitätsentwicklung vorangetrieben werden soll.

Das Gesetz enthält Akkreditierungskriterien (Art. 25 Abs. 1 MedBG), die von den Weiterbildungsgängen erfüllt werden müssen, um einen positiven Akkreditierungsentscheid zu erhalten. Die gesetzlich verankerten Weiterbildungsziele (Art. 4 und Art. 17 MedBG) sind dabei von zentraler Bedeutung. Sie bauen einerseits auf den allgemeinen (Art. 6 und Art. 7 MedBG) und andererseits auf berufsspezifischen Ausbildungszielen (Art. 8, 9 und 10 MedBG) auf.

Die Qualitätsstandards konkretisieren die Anforderung gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG. Sie bilden damit die Grundlage für die Akkreditierungsentscheide durch die Akkreditierungsinstanz, das Eidgenössische Departement des Innern (EDI). Sie fokussieren auf gesundheitspolitische Prioritäten und Akkreditierungsziele, die für die Akkreditierung 2018 festgelegt wurden und berücksichtigen international akzeptierte Referenzstandards. Dazu gehören die global ausgerichteten Standards der World Federation for Medical Education (WFME) zur Qualitätsverbesserung in der postgradualen medizinischen Weiterbildung, die General Standards of Accreditation des Royal College of Physicians and Surgeons of Canada (RCPSC), die Standards for Assessment and Accreditation of Specialist Medical Education des Australian Medical Council Limited (AMC) und die Standards for Curricula and Assessment Systems des General Medical Council (GMC) in Grossbritannien.

Die Qualitätsstandards sind in zehn Qualitätsbereichen zusammengefasst. Die Bereiche entsprechen dem Ablauf, der sich üblicherweise aus der Gestaltung, Schaffung und Revision eines Weiterbildungsgangs, der Bestimmung der Ziele, Inhalte, Lern- und Beurteilungsmethode sowie der Gestaltung der kontinuierlichen Qualitätssicherung ergibt.

Innerhalb eines Qualitätsbereichs präzisieren die Leitlinien den Rahmen und die Prioritäten, die für die Akkreditierung 2018 relevant sind. Die Qualitätsstandards hingegen fokussieren auf konkrete Aspekte der Weiterbildung. Zudem beinhalten die Qualitätsstandards Akkreditierungskriterien, die als Anforderungen gemäss MedBG in den meisten Qualitätsbereichen für die Akkreditierung 2018 bestimmt wurden.

Unterschieden wird zwischen Qualitätsstandards, die für alle Weiterbildungsgänge übergeordnet relevant sind, und jenen, die sich an die spezifischen Weiterbildungsgänge richten. Erstere, rot hinterlegt, sind an die verantwortlichen Dachorganisationen adressiert und müssen von diesen im Selbstbeurteilungsbericht beantwortet werden, letztere, blau hinterlegt, betreffen die Fachgesellschaften.

## 1 Verfahren

Das Büro für Zahnmedizinische Weiterbildung (BZW) hat das Gesuch um Akkreditierung am 04.01.2016 bei der Akkreditierungsinstanz, dem EDI bzw. dem BAG, eingereicht. Der Selbstevaluationsbericht der Schweizerischen Gesellschaft für Rekonstruktive Zahnmedizin (SSRD) wurde bei der Akkreditierungsinstanz, dem EDI bzw. beim BAG am 30.09.2017 abgegeben.

Die SSRD strebt mit dem vorliegenden Weiterbildungsprogramm die erneute Akkreditierung für den Fachzahnarzt für Rekonstruktive Zahnmedizin an. Das BAG hat das Gesuch einer formalen Prüfung unterzogen und dabei festgestellt, dass sowohl das Gesuch als auch der Selbstevaluationsbericht vollständig sind. Das BAG hat daraufhin die SSRD über die positive formale Prüfung informiert und den Selbstevaluationsbericht an die Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung AAQ weitergeleitet.

### 1.1 Expertenkommission

Die AAQ hat eine Auswahl möglicher Experten (Longlist) zusammengestellt und diese der SSRD zur Stellungnahme unterbreitet. Die Longlist ist vom MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats (SAR) am 16.06.17 genehmigt worden.

Anschliessend hat die AAQ auf Basis dieser Longlist die definitive Expertenkommission bestimmt und der SSRD am 12.09.17 mitgeteilt.

Die folgenden externen Expert/innen haben am Verfahren mitgewirkt (in alphabetischer Reihenfolge):

- Dr. Alexandra Müller
- Dr. Christian Ramel

### 1.2 Zeitplan

04.01.2016	Gesuch durch das BZW
30.09.2017	Abgabe Selbstevaluationsbericht der SSRD
30.09.2017	Weiterleitung Selbstevaluationsbericht an die AAQ
16.09.2016	Genehmigung der Longlist durch den MedBG-Ausschuss des SAR
28.11.2017	Round Table
08.01.2018	Entwurf des Gutachtens
09.01.2018	Stellungnahme der SSRD
28.02.2018	Gutachten mit Akkreditierungsempfehlung
23.03.2018	Freigabe des Gutachtens mit Akkreditierungsempfehlung durch den MedBG-Ausschuss des SAR
27.03.2018	Übergabe des Akkreditierungsdossiers an das BAG

### 1.3 Selbstevaluationsbericht

Der Selbstevaluationsbericht ist vom Vorstand der SSRD erarbeitet worden. Der Bericht erfüllt die Anforderungen des BAG und wird vervollständigt durch elf Anhänge.

### 1.4 Round Table

Expert/innen Dr. Alexandra Müller und Dr. Christian Ramel. Von Seiten der SSRD waren Prof. Dr. Ronald Jung, Prof. Dr. Nicola Zitzmann, Prof. Dr. Urs Brägger, Prof. Dr. Irena Sailer und Dr. Marc Balmer anwesend. Dr. Marco Bertschinger und Claudio Weber haben das Büro für zahnmedizinische Weiterbildung (BZW) vertreten. Dr. Brigitte Muff hat als Beobachterin von Seiten der MEBEKO teilgenommen. Unterstützt und begleitet wurden der Round Table sowie seine Vor- und Nachbereitung durch eine Projektleiterin der AAQ.

## 2 Fachgesellschaft und Weiterbildung

Die SSRD wurde 1980 noch unter dem Namen „Zahnärztliche prothetische Gesellschaft der Schweiz“ gegründet. Seit 1985 ist die Gesellschaft Mitglied der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO). Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Rechnungsrevisoren. Ausserdem hat die Fachgesellschaft eine Spezialisierungskommission, welche den Vorstand in Sachen Spezialisierung und Kontrolle der Ausbildungsstätten berät. Die Weiterbildung in Rekonstruktiver Zahnmedizin findet an einer der anerkannten Weiterbildungsstätten in der Schweiz statt.

### 3 Externe Evaluation – Bewertung der Qualitätsstandards

#### Qualitätsbereich 1: Planung und Entwicklung des Weiterbildungsgangs

##### Leitlinie 1B

##### QUALITÄTSSTANDARDS

#### **1B.1 Die Fachgesellschaft beschreibt im Weiterbildungsprogramm die Weiterbildungsstruktur sowie die generischen und fachspezifischen Komponenten der Weiterbildung.**

##### Erwägungen:

Im „Reglement Weiterbildung / Spezialisierung für den Erwerb des Titels ‚Eidgenössischer Fachzahnarzt SSO für Rekonstruktive Zahnmedizin‘“ (Anhang 1) der SSRD ist festgehalten, dass die Weiterbildung drei Jahre dauert und sich zu 10-15% aus Seminaren, Fallpräsentationen, Tutorien und Praktika, zu 40-50% aus Patientenbehandlung und -dokumentation, zu 10-15% aus Beteiligung an Forschungsprojekten und zu 20-30% aus eigener Lehrtätigkeit zusammensetzt. Wie diese Bestandteile genau während der Weiterbildung strukturiert verteilt sind, hat die Fachgesellschaft an die Weiterbildungsstätten delegiert. In der Weiterbildung Rekonstruktive Zahnmedizin gibt es ausschliesslich fachspezifische Komponenten. Die Expertenkommission hält die Beschreibung des Curriculums für relativ offen, bzw. nicht sehr transparent. Sie formuliert dazu eine Empfehlung (vgl. Standard 3.1).

##### Schlussfolgerung:

Der Standard 1B.1 ist erfüllt.

#### **1B.2 Die Fachgesellschaft präzisiert im Selbstbeurteilungsbericht, wie und mit wem (Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, Weiterzubildende, andere Stakeholder, verwandte Fachgesellschaften) das Curriculum entwickelt wurde, der Inhalt und die Lernmethoden gewählt wurden und in welchem Verfahren das Programm genehmigt wurde.**

##### Erwägungen:

Das heutige Curriculum des Weiterbildungsprogramms in Rekonstruktiver Zahnmedizin basiert auf einer Version von Prof. Dr. Peter Schärer, welches an der Weiterbildungsstätte Zürich in den 90er-Jahren entwickelt worden ist. Dieses war gestaltet in Anlehnung an Programme in den USA und diente wiederum als Vorbild für die Definition von Minimalanforderungen durch das neu gegründete International College of Prosthodontics. Diese Minimalanforderungen wurden anschliessend in der Schweiz aufgegriffen und führten zur Erarbeitung von Programmen an den Weiterbildungsstätten in Basel, Bern und Genf. Die Aufgabe liegt heute bei der Spezialisierungskommission der Fachgesellschaft.

##### Schlussfolgerung:

Der Standard 1B.2 ist erfüllt.

**1B.3 Im Leitbild/Berufsbild des Weiterbildungsgangs sind die Fachrichtung und die zu erreichenden Weiterbildungsziele einer angehenden Fachperson beschrieben. Die Fachgesellschaft definiert insbesondere:**

- **welche Stellung, Rolle und Funktion der Fachbereich bzw. die Fachpersonen in der Gesundheitsversorgung, insbesondere in der Grundversorgung haben (Art. 6 Abs. 1 Bst. f MedBG und Art. 7 Bst. a MedBG),**
- **den Prozess zur Sicherstellung einer spezialisierten Versorgung für Patientinnen und Patienten aus der Grundversorgung (Überweisung zu bzw. Rücküberweisung aus spezialisierten Fachgebieten);**
- **das Verhältnis des Fachbereichs zu verwandten Disziplinen im ambulanten und stationären Bereich (fachliche Schnittstellen zu anderen Fachbereichen, Koordination und Kooperation in der integrierten Versorgung) sowie in der öffentlichen Gesundheit (Art. 17 Abs. 2 Bst. g MedBG).**

Erwägungen:

Die Fachrichtung wird in der Präambel des Reglements beschrieben (Anhang 1). Der Fachbereich Rekonstruktive Zahnmedizin beschäftigt sich demnach mit der oralen Rehabilitation und klinischen Betreuung bezahnter, teilbezahnter und unbezahnter Patientinnen und Patienten.

Bezüglich der zu erreichenden Weiterbildungsziele wird auf die zahnmedizinische Weiterbildungsordnung verwiesen. Zudem sollen Weiterzubildende am Ende ihrer Weiterbildung in Rekonstruktiver Zahnmedizin fähig sein, Patientinnen und Patienten mit rekonstruktiven Problemen zu behandeln, das Verhältnis von Kosten und Nutzen dabei zu berücksichtigen, interdisziplinäre Probleme zu beachten, Konsilien durchzuführen, wissenschaftliche Arbeiten zu analysieren und interpretieren und an Forschungsprojekten mitzuarbeiten. Für Patienten der Grundversorgung muss eine spezialisierte Versorgung sichergestellt werden.

Schlussfolgerung:

Der Standard 1B.3 ist erfüllt.

**ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG**

Die Fachorganisation schildert die Erfüllung der folgenden MedBG-Artikel:

**1. Privatrechtliche Berufsausübung im Fachgebiet in eigener fachlicher Verantwortung (Art. 17 Abs. 1)**

Erwägungen:

Mit der Weiterbildung in Rekonstruktiver Zahnmedizin werden die Weiterzubildenden zu der privatrechtlichen Berufsausübung im Fachgebiet in eigener fachlicher Verantwortung befähigt (vgl. Anhang 1 S. 3).

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

---

**2. Sichere Diagnosen und Therapien verordnen bzw. durchführen (Art. 17 Abs. 2 Bst. a)**

Erwägungen:

Die Weiterbildung in Rekonstruktiver Zahnmedizin befähigt zur Verordnung und Durchführung sicherer Diagnosen und Therapien. In der Weiterbildung werden dazu auch Kenntnisse angrenzender Fachgebiete vermittelt (Anhang 1 S. 1-2).

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

---

**3. In Notfallsituationen selbstständig handeln (Art. 17 Abs. 2 Bst. d )**

Erwägungen:

Was den zahnmedizinischen Notfall betrifft, so gelten die Bestimmungen des jeweiligen Standortes, was sehr unterschiedlich sein kann: gewisse Kliniken sind stark in lokale Notfalldienste eingebunden, andere kaum. Prinzipiell werden die Weiterzubildenden dazu befähigt, auch zahnärztliche Notfälle zu betreuen (Anhang 1 S. 1).

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

---

**4. Übernahme von Aufgaben in der medizinischen Grundversorgung (Art. 17 Abs. 2 Bst. i)**

Erwägungen:

Weiterzubildende in Rekonstruktiver Zahnmedizin werden dazu befähigt, Aufgaben in der medizinischen Grundversorgung zu übernehmen (Anhang 1 S. 2).

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

---

**5. Qualitativ hochstehende Betreuung der Patientinnen und Patienten (Art. 4 Abs. 2 Bst. a)**

Erwägungen:

Die Befähigung der Weiterzubildenden zu qualitativ hochstehender Betreuung der Patientinnen und Patienten steht im Zentrum der Weiterbildung für Rekonstruktive Zahnmedizin (Anhang 1 S. 3).

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

---

## **6. Wissenschaftliche Methoden, ethische und wirtschaftliche Entscheide (Art. 4 Abs. 2 Bst. b)**

Erwägungen:

Die Kenntnis von wissenschaftlichen Methoden erwerben Weiterzubildende in Rekonstruktiver Zahnmedizin, indem sie an Forschungsprojekten mitarbeiten und wissenschaftliche Arbeiten selbstständig analysieren und interpretieren. Dies ist auch Teil der Fachzahnarztprüfung. Ethische Entscheide sind sogenannt übergeordnete Grundlagen des Arbeitens in der gesamten Tätigkeit während und nach der Weiterbildung. Das Verhältnis von Kosten und Nutzen muss immer beachtet werden (Anhang 1 S. 2-3).

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

---

## **7. Kommunikation (Art. 4 Abs. 2 Bst. c)**

Erwägungen:

Die Durchführung von Konsilien gehört zu den Zielen der Weiterbildung in Rekonstruktiver Zahnmedizin (Anhang 1 S. 3). Die Gutachterin und der Gutachter haben Kenntnis davon genommen, dass es keine entsprechenden Angebote gibt, um die Kommunikationsfähigkeit zu schulen. Die Kompetenzen werden hauptsächlich „learning by doing“ und durch die Vorbildfunktion des entsprechenden Oberarztes bzw. der entsprechenden Oberärztin trainiert. Die Expertenkommission regt an, dass Kurse, Schulungen etc. – generell für Soft Skills – auch fächerübergreifend angeboten werden sollten. Eine unterstützende Funktion könnte hierbei das BZW einnehmen.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

Empfehlung:

Die Expert/innen empfehlen der Fachgesellschaft, im Rahmen des Weiterbildungsprogramms Kurse zur Schulung der Fähigkeit zur Kommunikation einzuführen.

---

## **8. Übernahme von Verantwortung im Gesundheitswesen (Art. 4 Abs. 2 Bst. d)**

Erwägungen:

Die Übernahme von Verantwortung wird in der praktischen Tätigkeit an der Weiterbildungsstätte vermittelt und ist übergeordnetes Ziel der gesamten Weiterbildung in Rekonstruktiver Zahnmedizin. Ausserdem sind die Weiterzubildenden in Rekonstruktiver

Zahnmedizin stark in der Lehre engagiert, was die Übernahme von Verantwortung bereits während der Weiterbildung mit sich bringt. Die Expertenkommission gibt jedoch auch zu bedenken, dass die Kenntnisse über das Gesundheitswesen nicht immer bei allen Weiterzubildenden automatisch vorausgesetzt werden bzw. dass diese durchaus auch strukturierter vermittelt werden könnten.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

## 9. Übernahme von Organisations- und Managementaufgaben (Art. 4 Abs. 2 Bst. e)

Erwägungen:

Die Übernahme von Organisations- und Managementaufgaben wird ebenfalls an den Weiterbildungsstätten durch die praktische Tätigkeit vermittelt. Die Weiterzubildenden sind zuständig für Abrechnung und Rechnungsstellung ihrer Patienten. Auch hier regen die Experten an, zusätzlich entsprechende Kurse anzubieten.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

## 10. Interdisziplinarität – Interprofessionalität (Art. 4 Abs. 2 Bst. f)

Erwägungen:

In der Weiterbildung Rekonstruktive Zahnmedizin werden die Weiterzubildenden dazu befähigt, Fragestellungen in interdisziplinärer und interprofessioneller Art und Weise anzugehen (Anhang 1 S. 2), insbesondere bei der Fallplanung.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

## Qualitätsbereich 2: Planung Evaluation

### Leitlinie 2B

#### QUALITÄTSSTANDARDS

### 2B.1 Die Evaluation des Weiterbildungsgangs umfasst die Strukturen, die Prozesse und Ergebnisse (Art. 22 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 1 Bst. e MedBG).

Erwägungen:

Im Weiterbildungsgang Rekonstruktive Zahnmedizin werden regelmässig die Weiterbildungsstätten visitiert. An den Visitationen nimmt jeweils die Präsidentin der Spezialisierungskommission der Fachgesellschaft teil, ausserdem ein Mitglied dieser Kommission und ein Privateraktiker mit Fachzahnarzttitel. Anschliessend wird ein

Visitationsbericht verfasst, der im Vorstand der Fachgesellschaft diskutiert wird. Gegebenenfalls werden Massnahmen ergriffen. Ausserdem ist geplant, die Alumni nach Abschluss des Weiterbildungsgangs zu befragen. Die Fachzahnarztprüfung wird in einem Kolloquium kritisch diskutiert. An der Jahrestagung findet ebenfalls eine Besprechung derselben statt.

Schlussfolgerung:

Der Standard 2B.1 ist erfüllt.

Empfehlung:

Die Experten empfehlen der Fachgesellschaft, die Befragung der Weiterzubildenden weiter und systematisch auszubauen.

---

**2B.2 Die für die Evaluation des Weiterbildungsgangs notwendigen Basisdaten sind definiert, werden laufend erhoben bzw. von der verantwortlichen Organisation zur Verfügung gestellt, analysiert und für die Qualitätsentwicklung verwendet.**

Erwägungen:

Als Basisdaten werden von der Fachgesellschaft einerseits die Rückmeldungen aller Weiterzubildenden eingeholt. Ausserdem sind alle Weiterbildungsstätten verpflichtet, der Fachgesellschaft jedes Jahr die Anzahl der Weiterzubildenden sowie die Angabe, in welchem Jahr sich diese befinden, der Fachgesellschaft mitzuteilen (Anhang 1 S. 5). Ausserdem ist eine Befragung der Alumni geplant.

Schlussfolgerung:

Der Standard 2B.2 ist erfüllt.

---

**2B.3 Der Weiterbildungsgang umfasst Vorgaben zur Leistungsbeurteilung. Die Methoden zur Beurteilung der Weiterzubildenden einschliesslich der Kriterien zum Bestehen von Prüfungen und praktischen Evaluationen sind festgelegt, transparent und öffentlich.**

Erwägungen:

Der Weiterbildungsgang Rekonstruktive Zahnmedizin umfasst Vorgaben zur Leistungsbeurteilung, welche im Reglement (Anhang 1) festgehalten sind. Es finden sowohl regelmässige Zwischenprüfungen bzw. -evaluationen statt, als auch eine Fachzahnarztprüfung am Ende der Weiterbildung. Eine fixe Zwischenprüfung wird für alle Weiterzubildenden im Anschluss an die jährlich durchgeführte eintägige Weiterbildungsveranstaltung, welche im Turnus an jeder Weiterbildungsstätte durchgeführt wird, veranstaltet. Für die Zulassung zur Fachzahnarztprüfung müssen die Weiterzubildenden ein umfangreiches Dossier einreichen, welches den Nachweis der mindestens dreijährigen Weiterbildung an einer anerkannten Weiterbildungsstätte, die Dokumentation von rekonstruktiven Behandlungen bei acht Patienten, zwei wissenschaftliche Veröffentlichungen aus dem Fachgebiet und den Nachweis der bezahlten Prüfungsgebühren umfasst. Diese Dokumentation wird durch eine Kommission einer theoretischen Prüfung unterzogen. Bei Bestehen dieser Prüfung erfolgt die Zulassung zur

praktischen Prüfung vor der Spezialisierungskommission. Diese Prüfung findet in Form eines Kolloquiums statt und wird für alle Weiterzubildenden einmal pro Jahr durchgeführt. Diese Bedingungen sind im Reglement (vgl. Anhang 1) aufgeführt. Ausserdem sind auf der Website der Fachgesellschaft Dokumente als Hilfestellung zur Vorbereitung auf die Prüfung aufgeschaltet. Das Kolloquium wird auf Tonband aufgenommen und protokolliert.

Schlussfolgerung:

Der Standard 2B.3 ist erfüllt.

### Qualitätsbereich 3: Inhalt des Weiterbildungsgangs

#### Leitlinie 3B

#### QUALITÄTSSTANDARDS

**3B.1 Aufbau, Zusammensetzung und Dauer der Weiterbildung und die gewünschten Auswirkungen auf die berufliche Entwicklung sind mit klar definierten Meilensteinen beschrieben. Das Verhältnis von Pflicht- und Wahlkomponenten ist klar festgelegt.**

Erwägungen:

Die Dauer der Weiterbildung in Rekonstruktiver Zahnmedizin ist auf drei Jahre bei 100% Berufstätigkeit festgelegt. Die Weiterbildung ist an jeder Weiterbildungsstätte modular aufgebaut. Diese Struktur unterscheidet sich aufgrund lokaler Gegebenheiten von Weiterbildungsstätte zu Weiterbildungsstätte. Die Grösse der verschiedenen Anteile ist wie unter Standard 1B.1 dargestellt, im Reglement festgelegt (Anhang 1 S. 6). Für alle Weiterzubildenden sind die jährliche Weiterbildungsveranstaltung und die anschliessenden Zwischenprüfungen als Meilensteine in der Weiterbildung festgelegt. Es gibt keine Wahlkomponenten.

Schlussfolgerung:

Der Standard 3B.1 ist erfüllt.

Empfehlung:

Die Expert/innen empfehlen der Fachgesellschaft, die Struktur des Weiterbildungsgangs Rekonstruktive Zahnmedizin mit den sechs Modulen bzw. fachspezifischen Schwerpunkten klarer zu beschreiben. Gleichzeitig sollen die individuellen Freiräume der Weiterbildungsstätten erhalten bleiben.

**3B.2 Die Definition des Inhalts ist kompetenzbasiert und ergebnisorientiert. Die erwarteten Resultate werden mit qualitativen und/oder quantitativen Indikatoren beschrieben.**

Erwägungen:

Der Inhalt in der Weiterbildung in Rekonstruktiver Zahnmedizin ist sowohl kompetenzbasiert als auch ergebnisorientiert. Es werden sowohl theoretische als auch klinische Kompetenzen gefördert. Dazu werden Fallplanungen, Kolloquien, Seminare, Besuche von Fachtagungen,

Weiterbildungskursen und Kongressen gefordert und ermöglicht, welche die Beschreibung der Resultate mit qualitativen und quantitativen Indikatoren erlauben.

Schlussfolgerung:

Der Standard 3B.2 ist erfüllt.

---

**3B.3 Der Weiterbildungsgang beinhaltet sowohl praktische und klinische Arbeit als auch die zugehörige Theorie, die für die Berufsausübung und die evidenzbasierte Entscheidungsfindung im gewählten Fachgebiet erforderlich sind.**

Erwägungen:

Der Weiterbildungsgang Rekonstruktive Zahnmedizin wird an anerkannten Weiterbildungsstätten in der Schweiz absolviert und beinhaltet dadurch sowohl praktische als auch klinische Arbeit. Durch die angebotenen Weiterbildungsveranstaltungen und den Besuch von Kongressen und Fachtagungen wird auch die zugehörige Theorie, die für die Berufsausübung und die evidenzbasierte Entscheidungsfindung im gewählten Fachgebiet erforderlich ist, vermittelt.

Schlussfolgerung:

Der Standard 3B.3 ist erfüllt.

**ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG**

Die Fachorganisation schildert die Erfüllung der folgenden MedBG-Artikel:

---

**1. Würde des Menschen (Art. 17 Abs. 2 Bst. b)**

Erwägungen:

Die Weiterzubildenden in Rekonstruktiver Zahnmedizin respektieren die Würde des Menschen (Anhang 1 S. 1).

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

---

**2. Begleitung der Patientin und des Patienten bis zum Lebensende (Art. 17 Abs. 2 Bst. c)**

Erwägungen:

Die Begleitung der Patienten bis zum Lebensende ist für den Fachbereich Rekonstruktive Zahnmedizin weniger relevant. Allerdings gehört der Fachbereich „Gerodontologie und Special Care Dentistry“ zu der Rekonstruktiven Zahnmedizin dazu, was die Betreuung von Patienten im Alters- und Pflegeheim mit einschliesst.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

---

### **3. Präventivmassnahmen (Art. 17 Abs. 2 Bst. e)**

Erwägungen:

Kenntnisse der Prävention werden Weiterzubildenden in Rekonstruktiver Zahnmedizin vermittelt (Anhang 1 S. 7). Dies sind die Prävention und Therapie von Misserfolgen.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

---

### **4. Wirtschaftlichkeit (Art. 17 Abs. 2 Bst. f)**

Erwägungen:

Die Fähigkeit zu wirtschaftlichem Handeln ist mehrfach in den Weiterbildungszielen Rekonstruktive Zahnmedizin festgehalten (Anhang 1 S. 2, 3).

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

---

### **5. Interprofessionelle Zusammenarbeit (Art. 17 Abs. 2 Bst. g und i )**

Erwägungen:

Die Fähigkeit zu interprofessioneller Zusammenarbeit wird in der praktischen Tätigkeit an den Weiterbildungsstätten erlernt, insbesondere bei Diagnostik und Therapie komplexer IV-pflichtiger Patientenfälle, Patienten mit Traumata und oralen Unfallfolgen sowie defektprothetischen Situationen nach Tumorsektion.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

## Qualitätsbereich 4: Inhalt des Beurteilungssystems

### Leitlinie 4B

#### QUALITÄTSSTANDARDS

#### **4B.1 Die Beurteilung beinhaltet formative und summative Methoden sowie laufendes Feedback über Fortschritte bezüglich Kompetenzen und Leistungen.**

Erwägungen:

Die Beurteilung von Weiterzubildenden im Fach Rekonstruktive Zahnmedizin beinhaltet konstante Beobachtung und Begleitung der Weiterzubildenden durch die Oberärzte sowie die Fachzahnarztprüfung am Ende der Weiterbildung. Ausserdem werden mit allen Weiterzubildenden an den Weiterbildungsstätten regelmässig Mitarbeitergespräche geführt und die aktuellen Fälle besprochen. Die Erarbeitung der acht Falldokumentationen wird ebenfalls schrittweise von verschiedenen Fachpersonen begleitet.

Schlussfolgerung:

Der Standard 4B.1 ist erfüllt.

#### **4B.2 Die Methoden zur Beurteilung der Weiterzubildenden einschliesslich der Kriterien zum Bestehen von Prüfungen sind festgelegt und werden sowohl den Weiterzubildenden als auch den Weiterbildnerinnen und Weiterbildnern und Prüfenden kommuniziert.**

Erwägungen:

Wie bereits unter Standard 2B.3 erläutert, sind einige Methoden zur Beurteilung der Weiterzubildenden im Weiterbildungsgang Rekonstruktive Zahnmedizin im Reglement (vgl. Anhang 1) festgelegt. Dies gilt für verschiedenen Teile der Fachzahnarztprüfung, erstens die Zulassung und zweitens das Kolloquium. Das Kolloquium besteht einerseits aus der Präsentation und Diskussion von Fällen und andererseits aus einer mündlichen Prüfung über das Fachgebiet Rekonstruktive Zahnmedizin. Die Bewertung setzt sich je zur Hälfte aus den zwei Teilen zusammen. Die Methoden zur Beurteilung der Zwischenprüfungen hat die Fachgesellschaft an die Weiterbildungsstätten delegiert.

Schlussfolgerung:

Der Standard 4B.2 ist erfüllt.

#### **4B.3 Die Beurteilung der Weiterzubildenden orientiert sich an den Bedürfnissen der Berufsausübung im öffentlichen Gesundheitswesen und in den ambulanten und stationären Sektoren (allenfalls unter Einbezug des Feedbacks von Patientinnen- und Patientenorganisationen, Gesundheitsdiensten und Fachstellen im öffentlichen Gesundheitswesen) und entspricht den fachspezifischen beruflichen Richtlinien.**

Erwägungen:

Da die Weiterbildung im Fach Rekonstruktive Zahnmedizin an anerkannten Weiterbildungsstätten berufsbegleitend stattfindet, orientiert sie sich an den Bedürfnissen

der Berufsausübung im öffentlichen Gesundheitswesen und in den ambulanten und stationären Sektoren und entspricht den fachspezifischen Richtlinien.

Schlussfolgerung:

Der Standard 4B.3 ist erfüllt.

---

**4B.4 Die Weiterbildungsstätten pflegen eine Kultur des konstruktiven Umgangs mit Fehlern, die von geeigneten Instrumenten wie z. B. einem *Critical Incident Reporting System (CIRS)* unterstützt wird.**

Erwägungen:

Die Weiterzubildenden im Fach Rekonstruktive Zahnmedizin führen eine Liste ihrer Patienten, die sie regelmässig mit ihrem Weiterbildenden besprechen. Dadurch wird eine Kultur des konstruktiven Umgangs mit Fehlern gepflegt und unterstützt.

Schlussfolgerung:

Der Standard 4B.4 ist erfüllt.

**ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG**

Die Fachorganisation schildert die Erfüllung der folgenden MedBG-Artikel:

---

**1. Erkennen und Berücksichtigen der eigenen und der beruflichen Grenzen  
(Art. 7 Bst. a)**

Erwägungen:

Das Erkennen und Berücksichtigen der eigenen und der beruflichen Grenzen wird in der praktischen Tätigkeit an den Weiterbildungsstätten erlernt.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

---

**2. Erweitern und Ergänzen sowie Anwenden der beruflichen Kompetenzen  
(Art. 6 Abs. 1 Bst. a – i, Art. 6 Abs. 2)**

Erwägungen:

Gemäss WBO werden die beruflichen Kompetenzen in der Weiterbildung erweitert und vertieft (Anhang 1 S. 1).

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

## Qualitätsbereich 5: Durchführung des Weiterbildungsgangs

### Leitlinie 5B

#### QUALITÄTSSTANDARDS

**5B.1 Die Lehr- und Lernmethoden, die Grundsätze des Feedbacks und die Prinzipien der Supervision der Weiterzubildenden sind beschrieben. Sie stehen im Einklang mit den jeweiligen Weiterbildungselementen/ -modulen und Lernfortschritten und fördern ein unabhängiges und reflexives Denken sowie eine evidenzbasierte Berufsausübung.**

Erwägungen:

Die Lehr- und Lernmethoden bestehen aus Selbststudium, Teilnahme an Kongressen, Weiterbildungsveranstaltungen und Fachtagungen, definierten Literaturstudien, Seminaren, der Erarbeitung und Besprechung der Falldokumentationen sowie praktischer Tätigkeit. Sie sind im Reglement beschrieben (vgl. Anhang 1). Die genaue Aufteilung der Weiterbildung im Fachbereich Rekonstruktive Zahnmedizin in Module hat die Fachgesellschaft an die Weiterbildungsstätten delegiert.

Schlussfolgerung:

Der Standard 5B.1 ist erfüllt.

Empfehlung:

Die Experten empfehlen der Fachgesellschaft, die didaktische Ausbildung der Weiterzubildenden mittels spezieller Kurse zu fördern.

**5B.2 Die Fachgesellschaft setzt sich dafür ein, dass die erforderlichen beruflichen Erfahrungen, Verantwortungsbereiche und Aufgaben definiert sind und dass die Lehrerfahrung und wissenschaftliche Qualifikation der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner und Dozierenden laufend überprüft, gefördert und gewürdigt werden (Art. 25 Abs. 1 Bst. g MedBG).**

Erwägungen:

Die Fachgesellschaft überprüft regelmässig mittels der Visitationen an den Weiterbildungsstätten, inwiefern und ob die beruflichen Erfahrungen, Verantwortungsbereiche, Aufgaben, Lehrerfahrung und wissenschaftliche Qualifikation der Weiterbildner definiert sind.

Schlussfolgerung:

Der Standard 5B.2 ist erfüllt.

Empfehlung:

Die Experten empfehlen der Fachgesellschaft, für die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner Leadership-Kurse anzubieten. Diese Schulungen bzw. Kurse zu Themen wie Mitarbeitendenführung, Gesprächsführung etc. könnten vom BZW durchgeführt werden.

---

**5B.3 Das Weiterbildungsprogramm ermöglicht es den Weiterzubildenden, ein breites Spektrum an Erfahrungen im gewählten Fachgebiet zu gewinnen, einschliesslich fachlicher Tätigkeit im Notfalldienst. Die Anzahl Patientinnen und Patienten und die Fallmischung bzw. die Aufgabenbereiche und betreuten Projekte ermöglichen berufliche Erfahrung in allen Aspekten des gewählten Fachgebiets.**

Erwägungen:

Die Weiterzubildenden im Fach Rekonstruktive Zahnmedizin sind an einer anerkannten Weiterbildungsstätte tätig und führen ihre Patienten in einer Liste, welche sie regelmässig mit ihrem Weiterbildner besprechen. Der Weiterbildner stellt dadurch sicher, dass die Weiterzubildenden ein breites Spektrum an Erfahrungen im gewählten Fachgebiet sammeln können.

Schlussfolgerung:

Der Standard 5B.3 ist erfüllt.

---

**5B.4 Die Weiterbildung wird in einem entlohnten Arbeitsverhältnis im gewählten Fachgebiet durchgeführt und beinhaltet die Mitarbeit in allen Aktivitäten, die für die Berufsausübung im Fachbereich relevant sind.**

Erwägungen:

Alle Weiterzubildenden verfügen sowohl über einen Arbeits- als auch über einen Weiterbildungsvertrag (WBO Kapitel 3 Art. 12a).

Schlussfolgerung:

Der Standard 5B.4 ist erfüllt.

---

**5B.5 Die Weiterbildung fördert die interprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit (Art. 6 Abs. 1 Bst. f, Art. 17 Abs. 2 Bst. g, Art. 17 Abs. 2 Bst. i MedBG). Eine koordinierte Multi-Site-Weiterbildung im gewählten Fachgebiet ist möglich, um den Kontakt mit verschiedenen Bereichen des Fachs und das Beherrschen der beruflichen Grundsätze zu vermitteln.**

Erwägungen:

Die interdisziplinäre Patientenbehandlung gehört zur Weiterbildung in Rekonstruktiver Zahnmedizin. Eine koordinierte Multi-Site-Weiterbildung ist aufgrund der Behandlungsdauer der einzelnen Fälle in diesem Fach, ausser in Spezialfällen, nicht möglich. Die Fachgesellschaft strebt in Zukunft eine Vereinheitlichung der Weiterbildung an den verschiedenen Weiterbildungsstätten an, um einen Wechsel der Weiterbildungsstätte zu ermöglichen.

Schlussfolgerung:

Der Standard 5B.5 ist erfüllt.

## Qualitätsbereich 6: Durchführung der Evaluation

### Leitlinie 6B

#### QUALITÄTSSTANDARDS

##### **6B.1 Die gewählten Beurteilungsmethoden (z. B. Multiple Choice, Essay-Fragen, OSCE, Mini-CEX, AbA) sind jeweils geeignet, um optimal auf die berufliche Praxis vorzubereiten.**

###### Erwägungen:

Die Zwischenprüfungen werden mündlich oder schriftlich an den Weiterbildungsstätten durchgeführt. Dazu kommt eine jährliche, schriftliche Zwischenprüfung für alle Weiterzubildenden im Anschluss an die schweizweite Weiterbildungsveranstaltung. Die Fachzahnarztprüfung enthält eine mündliche, praktische Prüfung. Ausserdem wird zur Zulassung eine umfangreiche Dokumentation verlangt. Durch diese verschiedenen Beurteilungsmethoden ist gewährleistet, dass die Weiterzubildenden in Rekonstruktiver Zahnmedizin optimal auf die berufliche Praxis vorbereitet werden.

###### Schlussfolgerung:

Der Standard 6B.1 ist erfüllt.

##### **6B.2 Über die Erfüllung von Leitbild und Zielen des Weiterbildungsgangs wird periodisch durch die fachlich-wissenschaftliche Leitung berichtet.**

###### Erwägungen:

Die Fachzahnarztprüfung wird jeweils in einem Kolloquium analysiert und anschliessend an die Jahrestagung der Fachgesellschaft Rekonstruktive Zahnmedizin unter den Leitern der verschiedenen Weiterbildungsstätten besprochen. Dadurch wird über die Erfüllung von Leitbild und Zielen des Weiterbildungsgangs regelmässig durch die fachlich-wissenschaftliche Leitung berichtet.

###### Schlussfolgerung:

Der Standard 6B.2 ist erfüllt.

## Qualitätsbereich 7: Ergebnis (Qualifikationsprofil) des Weiterbildungsgangs

### Leitlinie 7B

#### QUALITÄTSSTANDARDS

##### **7B.1 Die geforderten Kompetenzen und Leistungen der Weiterzubildenden sind beschrieben und allen beteiligten Personen kommuniziert. Sie werden fortlaufend überprüft.**

###### Erwägungen:

Die geforderten Kompetenzen und Leistungen sind im Reglement (Anhang 1 S. 3) beschrieben und allen beteiligten Personen kommuniziert und zugänglich. Die Fachgesellschaft überprüft diese regelmässig. Weiterzubildende im Fach Rekonstruktive Zahnmedizin müssen am Ende der Weiterbildung fähig sein, eigenständig Patienten mit rekonstruktiven Problemen zu betreuen, das Verhältnis von Kosten und Nutzen richtig einzuschätzen und zu berücksichtigen, interdisziplinäre Fälle zu bearbeiten, Konsilien durchzuführen, wissenschaftliche Arbeiten zu analysieren und zu interpretieren und an Forschungsprojekten mitzuwirken. Die Anforderungen an die umfangreiche Dokumentation, welche Weiterzubildende für die Zulassung zur Fachzahnarztprüfung einreichen müssen, sind auf S. 9ff. im Weiterbildungsprogramm (vgl. Anhang 1) abgebildet.

###### Schlussfolgerung:

Der Standard 7B.1 ist erfüllt.

##### **7B.2 Die Fachgesellschaft trägt die Verantwortung, dass die Weiterbildungsziele effektiv und effizient erreicht werden können. Die Beurteilung der Kompetenzen und der Leistungen ist standardisiert, transparent und steht mit den Weiterbildungszielen im Einklang.**

###### Erwägungen:

Die Beurteilung der Kompetenzen der Weiterzubildenden im Fach Rekonstruktive Zahnmedizin erfolgt standardisiert nach den Kriterien, welche im Reglement (vgl. Anhang 1 S. 9f.) festgehalten sind. Sie steht in Einklang mit den Weiterbildungszielen.

###### Schlussfolgerung:

Der Standard 7B.2 ist erfüllt.

##### **7B.3 Es existiert ein Prozess für die Anrechnung von Weiterbildungskomponenten bzw. -modulen, die im Ausland absolviert werden.**

###### Erwägungen:

Im Reglement ist die Anrechnung für Weiterbildungskomponenten, die im Ausland absolviert wurden, unter den Zulassungsbedingungen zur Facharztprüfung und zum Prüfungsprocedere festgehalten (vgl. Anhang 1 S. 9). Es ist ein Antrag an die

Spezialisierungskommission SSRD zu richten, mit verschiedenen, klar definierten Unterlagen.

Schlussfolgerung:

Der Standard 7B.3 ist erfüllt.

## Qualitätsbereich 8: Evaluation der Resultate

### Leitlinie 8B

#### QUALITÄTSSTANDARDS

##### **8B.1 Eine Beurteilung der Weiterbildung durch die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sowie die Weiterzubildenden geschieht fortlaufend.**

Erwägungen:

Die Weiterzubildenden sollen künftig nach Abschluss des Weiterbildungsganges befragt werden. Ausserdem werden im Rahmen der jährlichen Weiterbildungsveranstaltung zusätzliche Rückmeldungen eingeholt. Im Rahmen des Round Tables wurde erwähnt, dass es neben den formalisierten Methoden je nach Weiterbildungsstätte weitere Feedbackgefässe gibt. So berichtete eine Weiterbildungsstätte von Assistentinnen- und Assistententreffen, aus denen eine Person anschliessend jeweils an die Leitung berichtet oder auch Anliegen von Seiten der Weiterzubildenden deponiert. Die Expertenkommission hält dies für ein sinnvolles Feedbackinstrument.

Was die Beurteilung durch die Weiterbildner angeht, so richten diese sich meist direkt an den Vorstand der Fachgesellschaft. Die Weiterbildner sind untereinander vernetzt und messen einer künftig noch stärkeren Kooperation viel Gewicht bei, was die Expertenkommission positiv wertet.

Schlussfolgerung:

Der Standard 8B.1 ist erfüllt.

##### **8B.2 Kriterien bzw. Indikatoren für die Beurteilung der Kompetenzen und Leistungen (performance) sind für die einzelnen Weiterbildungsabschnitte festgelegt.**

Erwägungen:

Nach jedem absolvierten Jahr im Weiterbildungsgang Rekonstruktive Zahnmedizin findet eine Zwischenbeurteilung statt. Eine weitere Prüfung findet im Anschluss an die jährliche Weiterbildungsveranstaltung statt. Ausserdem werden an den Weiterbildungsstätten zusätzliche Zwischenprüfungen durchgeführt, dies hat die Fachgesellschaft delegiert. Im Rahmen des Round Tables hat sich gezeigt, dass es sich bei diesem Meilenstein (Zwischenprüfung) eher um eine Evaluation als eine formale Prüfung handelt.

Schlussfolgerung:

Der Standard 8B.2 ist erfüllt.

**8B.3 Der Weiterbildungsgang enthält einen Mechanismus zur Früherkennung allfällig ungenügender Leistung oder mangelnder Kompetenzen, die die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung negativ beeinflussen könnten. Eine entsprechende Beratung der Weiterzubildenden ist sichergestellt.**

Erwägungen:

Die Weiterzubildenden im Fach Rekonstruktive Zahnmedizin führen alle ihre Patienten auf einer Liste, welche sie regelmässig mit ihrem Weiterbildner besprechen. Ausserdem finden regelmässig Mitarbeitergespräche statt. Dadurch ist eine Früherkennung allfällig ungenügender Leistungen oder mangelnder Kompetenzen gewährleistet.

Schlussfolgerung:

Der Standard 8B.3 ist erfüllt.

## Qualitätsbereich 9: Qualitätssicherung und -entwicklung des Weiterbildungsgangs

### Leitlinie 9B

#### QUALITÄTSSTANDARDS

**9B.1 Auf der Grundlage einer Konklusion, in welcher der Weiterbildungsgang an den vorliegenden Qualitätsstandards gemessen wird, ist ein Massnahmenplan für die Zukunft zu skizzieren, der aufzeigt, wie die Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs für die Zeitspanne bis zur nächsten Akkreditierung geplant ist.**

Erwägungen:

Geplant sind eine Befragung der Alumni und ein standardisiertes Feedback-System. Damit sollen Rückmeldungen aus der Praxis eingeholt und der Weiterbildungsgang weiter verbessert werden. Ausserdem möchte die Fachgesellschaft die Weiterbildung an den vier Weiterbildungsstätten weiter vereinheitlichen.

Schlussfolgerung:

Der Standard 9B.1 ist erfüllt.

**9B.2 Die kontinuierliche Erneuerung/Qualitätssicherung des Weiterbildungsgangs umfasst:**

- die Anpassung des Leitbilds und der Ziele des Weiterbildungsgangs an wissenschaftliche, sozioökonomische und kulturelle Entwicklungen;
- die fortlaufende Anpassung der Weiterbildungsstrukturen und -prozesse in Bezug auf ihre Zweckmässigkeit;

- **die Anpassung von Aufbau, Zusammensetzung und Dauer der Weiterbildungsgänge an die Entwicklungen des Fachgebiets.**

Erwägungen:

Durch die regelmässig stattfindenden Visitationen an den Weiterbildungsstätten und eine Überarbeitung des Reglements alle vier Jahre findet eine kontinuierliche Erneuerung und Qualitätssicherung des Weiterbildungsgangs Rekonstruktive Zahnmedizin statt.

Schlussfolgerung:

Der Standard 9B.2 ist erfüllt.

Empfehlung:

Die Experten empfehlen der Fachgesellschaft, bei der Anpassung des Leitbilds und der Ziele Änderungen von kulturellen Entwicklungen ebenfalls zu beachten.

Empfehlung:

Die Experten empfehlen der Fachgesellschaft, die Abgrenzung des Weiterbildungsgangs zu universitären MAS-Programmen weiter zu schärfen.

## Qualitätsbereich 10: Qualitätssicherung der Evaluation

### Leitlinie 10B

#### QUALITÄTSSTANDARDS

##### **10B.1 Die Angemessenheit der Beurteilungsmethoden ist dokumentiert und evaluiert.**

Erwägungen:

Die Angemessenheit der Beurteilungsmethoden im Fach Rekonstruktive Zahnmedizin ist dokumentiert und evaluiert. Aufgrund der für die Fachzahnarztprüfung eingereichten Dokumentationen schliesst die Fachgesellschaft, dass ein erfolgreicher Abschluss des Weiterbildungsgangs Rekonstruktive Zahnmedizin unmittelbar nach den vorgesehenen drei Jahren eher anspruchsvoll ist.

Schlussfolgerung:

Der Standard 10B.1 ist erfüllt.

##### **10B.2 Die Fachgesellschaft sorgt dafür, dass bei der Auswahl, der Anerkennung und der Einteilung der Weiterbildungsstätten in Kategorien (z. B. A, B und C in der Humanmedizin) die Anzahl Patientinnen und Patienten und die Fallmischung breite klinische Erfahrungen in allen Aspekten des gewählten Fachgebiets ermöglichen.**

Erwägungen:

Die Fachgesellschaft beachtet bei der Anerkennung die genannten Kriterien und begrüsst die verschiedenen Standortspezifitäten.

Schlussfolgerung:

Der Standard 10B.2 ist erfüllt.

## 4 Gesamtbeurteilung mit Stärken und Herausforderungen

Stärken des Weiterbildungsgangs Rekonstruktive Zahnmedizin sind:

- Fachlich hochstehende, wissenschaftsbasierte Weiterbildung
- Wille zur Kooperation der verschiedenen Weiterbildungsstätten ist sichtbar
- Hohes Engagement der Fachgesellschaft
- Jährlich durchgeführte, schweizweite Weiterbildungsveranstaltung.

Herausforderungen des Weiterbildungsgangs Rekonstruktive Zahnmedizin sind:

- zukünftige Abgrenzung zu den universitären MAS-Programmen
- Ausbau der Evaluation des Weiterbildungsgangs durch die Weiterzubildenden
- Alumni-Befragung
- didaktische Ausbildung der Weiterzubildenden
- Schaffung von Kursen in den Themenbereichen Leadership, Kommunikation und Management für die Weiterzubildenden sowie für die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner.

## 5 Schlussfolgerung und Akkreditierungsantrag

Die Expertenkommission empfiehlt eine Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in Rekonstruktiver Zahnmedizin ohne Auflagen.

## 6 Stellungnahme des MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Es fehlt in diesem Fall – wie auch in allen anderen zahnmedizinischen Weiterbildungen – die obligatorische Rotation, die den Weiterzubildenden Einblick in die Praxis zumindest einer anderen Weiterbildungsstätte erlaubt.

## 7 Liste der Anhänge

Anhang 1: Reglement Weiterbildung / Spezialisierung für den Erwerb des Titels „Eidgenössischer Fachzahnarzt SSO für Rekonstruktive Zahnmedizin“  
Anhang 2: Zahnmedizinische Weiterbildungsordnung (WBO)



schweizerische agentur  
für akkreditierung  
und qualitätssicherung